

## L 15 SB 13/13 B PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

15

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 3 SB 635/12

Datum

12.12.2012

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 SB 13/13 B PKH

Datum

22.02.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Lehnt das Sozialgericht die Gewährung von PKH ausschließlich mit dem Hinweis darauf ab, dass der Antragsteller einen satzungsgemäßen Anspruch auf (weitgehend) kostenlosen Rechtsschutz durch den VdK habe, ist eine Beschwerde wegen [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 12. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Zugrunde liegt ein Rechtsstreit aus dem Schwerbehindertenrecht.

Die Beschwerdeführerin (Bf) ist Mitglied beim VdK und hat zudem eine Rechtsschutzversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- EUR.

Den Antrag der Bf auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) in Höhe der Selbstbeteiligung bei ihrer Rechtsschutzversicherung und Beordnung ihres Bevollmächtigten hat das Sozialgericht (SG) Landshut mit Beschluss vom 12.12.2012 abgelehnt. Begründet worden ist die Ablehnung damit, dass sich die Bf als Mitglied eines Verbands durch einen Bevollmächtigten im Sinne des [§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 - 9](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vertreten lassen könnte und der Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz durch den Verband zum Vermögen der Bf gehöre. Darauf, ob die aufgrund der Mitgliedschaft bestehende Möglichkeit der Prozessvertretung durch den Verband im konkreten Fall realisiert werde, komme es nicht an.

Dagegen hat der Bevollmächtigte der Bf mit Schreiben vom 10.01.2013 Beschwerde eingelegt.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 12.12.2012 ist gemäß [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 572 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verwerfen, da eine Beschwerde gegen diesen Beschluss gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen ist.

Eine Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH ist gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint hat. Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn die Gewährung von PKH mit der Begründung abgelehnt worden ist, dass der Prozessbeteiligte sich von einer nach [§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 SGG](#) vertretungsbefugten Vereinigung bzw. juristischen Person vertreten lassen kann (vgl. Bayerisches Landessozialgericht - Bayer. LSG -, Beschlüsse vom 06.09.2010, Az.: [L 7 AS 532/10 B PKH](#), vom 28.06.2011, Az.: [L 2 P 32/11 B PKH](#), vom 24.10.2011, Az.: [L 15 SB 187/11 B PKH](#), vom 16.10.2012, Az.: [L 15 SB 157/12 B PKH](#), und vom 14.11.2012, Az.: [L 15 SB 173/12 B PKH](#)).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. explizit zur VdK-Mitgliedschaft: Beschluss vom 08.10.2009, Az.: [B 8 SO 35/09 B](#)) festgestellt, dass ein Mitglied einer Vereinigung im Sinne des [§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 8 SGG](#) seine satzungsmäßigen Rechte auf kostenlose Prozessvertretung ausschöpfen muss, bevor er PKH erhalten kann. Ein Anspruch gegen eine Rechtsschutzversicherung und ebenso ein satzungsmäßiger Anspruch auf (weitgehend) kostenlosen Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft oder einen Verband wie den VdK gehören zum Vermögen eines Antragstellers (vgl. BSG, Beschluss vom 12.03.1996, Az.: [9 RV 24/94](#)). Der Antragsteller ist daher in einem solchen Fall nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die Kosten der Prozessführung aus

seinem Vermögen aufzubringen (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, 10. Aufl. 2012, § 73a, Rdnr. 4). Die Ablehnung der Gewährung von PKH erfolgt in diesem Fall also wegen Verneinung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH mit der Konsequenz, dass eine Beschwerde gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen ist (vgl. Bayer. LSG, Beschlüsse vom 24.10.2011, Az.: L 15 SB 187/11 B PKH, vom 16.10.2012, Az.: [L 15 SB 157/12 B PKH](#), und vom 14.11.2012, Az.: [L 15 SB 173/12 B PKH](#)).

Wenn - wie hier das SG - ein Gericht die Gewährung von PKH ausschließlich wegen Verneinung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH abgelehnt hat, ist diese Entscheidung einer Überprüfung im Rahmen einer Beschwerde gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) entzogen.

Die Tatsache, dass dem Beschluss des SG vom 12.12.2012 eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, eröffnet nicht die Beschwerde.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Eine Entscheidung zur Tragung der außergerichtlichen Kosten unterbleibt wegen [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-05-16